S 6 R 181/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 181/19
Datum	10.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 9/22
Datum	15.11.2022

3. Instanz

Datum	13.01.2023

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1975 geborene KlÃ¤ger ist von Beruf Flugzeugabfertiger und war in diesem Beruf bis zum 31. MÃ¤rz 2002 tÃ¤tig. Die TÃ¤tigkeit endete durch einen gerichtlichen Vergleich vor dem Arbeitsgericht Frankfurt am Main. Von 2004 bis 2012 befand sich der KlÃ¤ger in Haft in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Butzbach. Er verfÃ¼gt Ã¼ber einen Grad der Behinderung (GdB) von 70.Â

Der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers weist bis zum Jahr 2004 Zeiten mit PflichtbeitrÃ¤gen aus und dann erst wieder in den Jahren 2011/12. In den Jahren 2013 bis 2015 enthÃ¤lt der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers Versicherungszeiten in der TÃ¼rkei, die nach zwischenstaatlichem Abkommen vom 30. April 1964 berÃ¼cksichtigt werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den

Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers (Bl. 112 der Verwaltungsakte) Bezug genommen.

Am 20. MÃ¤rz 2018 stellte er einen Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, er sei im Jahr 1994 durch einen Schuss verletzt worden und habe seitdem Schmerzen und keine Kraft mehr.

Mit Bescheid vom 21. Januar 2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab. Zur BegrÃ¼ndung gab sie an, dass der KlÃ¤ger die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼lle. Bei einem mÃ¶glichen Versicherungsfall bei Antragstellung sei der maÃgebliche Zeitraum vom 1. Oktober 2012 bis zum 19. MÃ¤rz 2018 festzulegen. Das Versicherungskonto des KlÃ¤gers verfÃ¼ge im genannten Zeitraum jedoch nur Ã¼ber 25 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen.

Der KlÃ¤ger legte hiergegen am 28. Januar 2019 Widerspruch ein. Er begrÃ¼ndete seinen Widerspruch damit, dass er seit einer Schussverletzung im Jahr 1994 arbeitsunfÃ¤hig sei, wobei ein Arbeitsunfall vorliege. Er habe bereits im Jahr 1995 eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt, die aber an seine Eltern ausgezahlt worden sei. Er sei wegen Krankheit im Jahr 2002 von seinem Arbeitgeber entlassen worden. WÃ¤hrend seiner Haft in der JVA Butzbach habe man Splitter in seinem KÃ¶rper festgestellt. Der KlÃ¤ger legte einen Ã¤rztlichen Bericht der Radiologie H. vom 4. Februar 2019 vor. Danach finde sich kein Nachweis von Infiltraten oder tumorÃ¶sen Raumforderungen. Es lÃ¤ge kein Anhalt fÃ¼r metalldichte FremdkÃ¶rper vor.
Mit Widerspruchsbescheid vom 11. April 2019 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien letztmalig erfÃ¼llt, wenn die Erwerbsminderung im Jahr 2007 eingetreten sei. Die AusÃ¼bung der BeschÃ¤ftigung in Vollzeit bis MÃ¤rz 2002 stehe der Annahme einer Erwerbsminderung in dieser Zeit entgegen. Unterlagen, die den Eintritt einer Erwerbsminderung im Jahr 2007 oder frÃ¼her belegten, lÃ¤gen nicht vor.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 15. April 2019 Klage zum Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben.

Er begrÃ¼ndet seine Klage wie im Widerspruchsverfahren und trÃ¤gt vor, er sei auf einem Betriebsausflug in Spanien im Jahr 1994 angeschossen worden. Ihm habe bereits seit dem Jahr 2002 eine Rente wegen Erwerbsminderung zugestanden.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 21. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. April 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger eine Erwerbsminderungsrente nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur BegrÃ¼ndung auf die angefochtenen Bescheide. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, dass die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nur dann erfÃ¼llt seien, wenn die Erwerbsminderung bis spÃ¤testens 31. Januar 2007 eingetreten sei. Dann umfasse der maÃgebliche 5-Jahres-Zeitraum die Zeit vom 31. Januar 2002 bis 30. Januar 2007. In dieser Zeit weise der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers in der Zeit vom 31. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 die erforderlichen 36 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen auf. Bei Eintritt der Erwerbsminderung am 2. Dezember 2015 wÃ¼rden auch unter BerÃ¼cksichtigung der BeitrÃ¤ge, die der KlÃ¤ger in den Jahren 2011 bis 2015 in die tÃ¼rkische Rentenversicherung gezahlt habe, nur 35 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen erreicht.

Der KlÃ¤ger hat Ã¤rztliche Berichte der LungenÃ¤rztlichen Gemeinschaftspraxis, Frau Dr. med. E., vom 27. Februar 2019 und der Radiologie H., Herr Dr. med. S., vom 11. November 2019 vorgelegt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Befundberichte (Bl. 47f. und 63 d. A.) ausdrÃ¼cklich Bezug genommen.

Am 7. Januar 2021 ist ein ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt worden. Im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins sind die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehÃ¶rt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des KlÃ¤gers bei der Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung war, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht kann ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklÃ¤rt ist und die Beteiligten zuvor gehÃ¶rt worden sind (Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGG).

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.Â

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente. Er wird durch den angefochtenen Bescheid vom 21. Januar 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. April 2019 nicht in seinen Rechten verletzt.Â

GemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung, wenn sie

1.Â Â Â teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind,
2.Â Â Â in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und
3.Â Â Â vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI demgegenÃ¼ber Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind nach Â§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI auch

1.Â Â Â Versicherte nach Â§ 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein kÃ¶nnen, und
2.Â Â Â Versicherte, die bereits vor ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Erwerbsgemindert ist der Vorschrift des Â§ 43 Abs. 3 SGB VI zufolge nicht, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Bei Annahme eines Leistungsfalles zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. MÃ¤rz 2018 lagen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI nicht vor. Danach muss der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben. Der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren war daher zunÃ¤chst vom 20. MÃ¤rz 2013 bis zum 19. MÃ¤rz 2018 festzulegen. In diesem Zeitraum weist der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers nur 20 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen auf. Dieser Zeitraum war gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 4 Nr. 1 Alt. 1 SGB VI zu verlÃ¤ngern da Anrechnungszeiten vorliegen. Nach Â§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB VI sind Anrechnungszeiten Zeiten, in denen Versicherte nach dem 31. Dezember 2010 Arbeitslosengeld II bezogen haben. GemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB VI sind dem KlÃ¤ger die Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Zeitraum 1. Juni 2013 bis 31. Oktober 2013 anzurechnen. In diesem Zeitraum ergibt sich insgesamt eine anrechenbare Zeit von fÃ¼nf Monaten, sodass sich der maÃgebliche Zeitraum von fÃ¼nf Jahren bis zum 1. Oktober 2012 verlÃ¤ngert. In diesem Zeitraum weist der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers weitere fÃ¼nf Monate auf, sodass sich die Zahl von 25 Monaten mit PflichtbeitrÃ¤gen ergibt.
Der KlÃ¤ger war zum Zeitpunkt, zu dem letztmalig die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB vorlagen, weder teilweise noch voll erwerbsgemindert. Die erforderlichen 36 Monate mit PflichtbeitrÃ¤gen weist der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers zuletzt im Zeitraum 31. Januar 2002 bis 31. Januar 2007 auf. Der Eintritt des Leistungsfalls bis spÃ¤testens 31. Januar 2007 ist jedoch nicht hinreichend belegt. Der Nachweis fÃ¼r die den Anspruch begrÃ¼ndenden Tatsachen muss im Wege des Vollbeweises erfolgen. Dies erfordert, dass die Tatsachen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen (vgl. BSG, Urteil vom 14.

Dezember 2006, B 4 R 29/06 R, juris). Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass bei vernÃ¼nftiger AbwÃ¤gung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis fÃ¼r das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden kann. Es darf kein vernÃ¼nftiger, in den UmstÃ¤nden des Einzelfalles begrÃ¼ndeter Zweifel mehr bestehen (Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 9. Mai 2011, L 6 R 145/09, juris). KÃ¶nnen die genannten Tatsachen trotz AusschÃ¶pfung aller ErmittlungsmÃ¶glichkeiten nicht im erforderlichen Vollbeweis nachgewiesen werden, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zulasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleiten mÃ¶chte. FÃ¼r das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Erwerbsminderung trÃ¤gt insoweit der Versicherte die Darlegungs- sowie die objektive Beweislast (Bayerisches Landessozialgericht, aaO). Nach dem Vorstehenden finden sich in den Ã¤rztlichen Berichten keine Hinweise auf das Vorliegen einer Erwerbsminderung. So hat Frau Dr. med. E. bei ihrer Ã¤rztlichen Untersuchung festgestellt, dass weder im MRT noch bei multiplen Voraufnahmen einschlieÃlich CT-Untersuchungen ein pathologischer Befund finden lasse. Metalldichte RÃ¼ckstÃ¤nde nach einer Schussverletzung stellten sich nicht da. Herr Dr. med. S. konnte im Rahmen einer RÃ¶ntgendiagnostik ebenfalls keinen Hinweis auf Folgen einer Schussverletzung feststellen und bescheinigte einen altersentsprechenden Lungen- und Herzbefund. Danach lassen sich die Aussagen des KlÃ¤gers, er leide unter den Folgen einer im Jahr 1994 erlittenen Schusswunde, nicht belegen. Anhaltspunkte hierfÃ¼r liegen nicht vor, sodass kein Anlass fÃ¼r weitere diesbezÃ¼gliche Ermittlungen bestand.Â

Der KlÃ¤ger hat die allgemeine Wartezeit nicht vorzeitig erfÃ¼llt, sodass eine Pflichtbeitragszeit nach Â§ 43 Abs. 5 SGB VI nicht mehr erforderlich wÃ¤re. GemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 5 SGB VI ist die Pflichtbeitragszeit von drei Jahren fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit nicht erforderlich, wenn die Erwerbsminderung aufgrund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt ist. Die allgemeine Wartezeit betrÃ¤gt gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit fÃ¼nf Jahre. Eine vorzeitige WartezeiterfÃ¼llung nach Â§ 53 SGB VI liegt nicht vor. Die allgemeine Wartezeit ist nach Â§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 SGB VI vorzeitig erfÃ¼llt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls vermindert erwerbsfÃ¤hig geworden sind. Der KlÃ¤ger hat vorgetragen, die Schussverletzung sei im Jahr 1994 im Rahmen eines Betriebsausfluges geschehen, sodass es sich um einen Arbeitsunfall handele. Da jedoch bereits die Schussverletzung nicht nachgewiesen ist, scheidet auch die Annahme eines Arbeitsunfalls als Ursache einer mÃ¶glichen Erwerbsminderung aus.

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit besteht ebenfalls nicht. Der KlÃ¤ger gehÃ¶rt auf Grund seines Geburtsjahrganges 1975 nicht zu dem von Â§ 240 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI grundsÃ¤tzlich erfassten Personenkreis. Anspruchsberechtigt hierfÃ¼r sind nur noch Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind.

Das Vorliegen der notwendigen Anzahl von PflichtbeitrÃ¤gen entfÃ¤llt auch nicht

nach Â§ 241 Abs. 2 SGB VI, da der KlÃ¤ger bereits die allgemeine Wartezeit vor dem 1. Januar 1984 nicht erfÃ¼llt hat.Â

Der nach dem Schwerbehindertenrecht festgestellte Grad der Behinderung (GdB) hat keinen Einfluss auf die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen Erwerbsminderung. Die EinschÃ¤tzung des GdB ist ein MaÃ fÃ¼r die BeeintrÃ¤chtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. DemgegenÃ¼ber ist die Frage der Erwerbsminderung ausschlieÃlich unter Zugrundelegung der in Â§ 43 SGB VI gesetzten Leistungsgrenzen zu beurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 105 Abs. 1 S. 3 i.V.m. Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.
Â

Erstellt am: 09.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024